



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/30-Parl/95

Wien, 8. Mai 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
697 /AB
1995-05-08

Parlament
1017 Wien

ZB 674 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 674/J-NR/95 betreffend Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (§ 22 Abs. 1), die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef LACKNER und KollegInnen am 8. März 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Werden Sie dem Wunsch der betroffenen Lehrkräfte nachkommen und im Sinne einer effektvollen Medienpädagogik eine Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes in diesen Punkten durchführen?
2. Wenn ja, wann und in welcher Form wird dies durchgeführt?
3. Wenn nein, was spricht dagegen?

Antwort:

Anlässlich einer Besprechung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer, wurde vereinbart, eine Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-Novelle im Sinne einer Besserstellung der Situation der Bildstellenleiter vorzunehmen. Ein diesbezüglicher Vorentwurf sieht vor, daß im § 44 Absatz 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz die Landes- und Bundesbildstellenleiter von der fünfjährigen Höchstdauer einer diesbezüglichen Lehrpflichttermäßigung ausgenommen werden, sodaß die als Spezialisten ausgebildeten Lehrer länger zur Verfügung stehen können.

Diese Novelle soll mit dem nächsten Schuljahr in Kraft treten.

- 2 -

4. Könnten Sie einer dienstrechtlichen Regelung zustimmen, wonach die Landes- und Bildstellenleiter im Sinne einer Mitverwendung und nicht einer Lehrpflichtermäßigung ihre Aufgabe erfüllen?
5. Wenn ja, wann wird diese Regelung in Kraft treten?
6. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bezüglich einer Mitverwendung anstelle einer Lehrpflichtermäßigung wurde nichts vereinbart. Es erscheint die Lehrpflichtermäßigung die optimale dienstrechtliche Grundlage darzustellen, da die Kenntnisse des Lehrers auf audiovisuellem Gebiet sehr wohl der Schule zugutekommen.

Die in der Anfrage erwähnte Bestimmung des § 22 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sieht nur eine vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule (unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtszuteilung) vor, weil nach wie vor der auch vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen vertretene Grundsatz besteht, daß die Aufgabe eines Lehrers in erster Linie im Unterrichten besteht. Die Ausnahme von dieser Bestimmung, wonach eine Mitverwendung an den Pädagogischen Instituten erfolgen darf, gilt nur für diesbezügliche Unterrichtstätigkeiten (die ja bei der Tätigkeit eines Bildstellenleiters nicht vorliegen).

7. Mit welchen Kosten ist eine einzelne Neueinschulung im Bereich Medienpädagogik verbunden und mit wie vielen Neueinschulungen muß im Laufe der nächsten Jahre gerechnet werden?

- 3 -

Antwort:

Die Ausbildung eines Lehrers zum selbständigen Einsatz in der Lehrerfortbildung dauert 3 bis 5 Jahre, wobei in 5 Jahren ca. 580 bis 600 Arbeitsstunden pro Jahr bzw. 14 bis 19 Einschulungstage á 8 Stunden aufgewendet werden. Durch die angesprochene Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-Novelle soll die Situation der Medienpädagogik verbessert werden, sodaß in den nächsten Jahren nicht ausschließlich neue Mitarbeiter eingeschult werden müssen.

Die Bundesministerin:

